

per E-Mail: wsu@bs.ch

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
Generalsekretariat
Rheinsprung 16/18
4001 Basel

Basel, 5. Oktober 2018

Vernehmlassung zum Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz, BRG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, lieber Christoph,
sehr geehrte Frau Dr. Aeschlimann

Für die Einladung zur Vernehmlassung in obgenannter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.
Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Rahmengesetz und zu den in den Spezialgesetzen
vorgesehenen Anpassungen.

1. Einleitende Bemerkungen

Die FDP.Die Liberalen Basel-Stadt bekennt sich zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.
Wir anerkennen, dass aus unserem Wohlstand die Verpflichtung erwächst, für sozial schwächere und
hilfebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner zu sorgen. Aus diesem Grund können wir die Einführung
eines kantonalen Rahmengesetzes für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vor allem soweit
damit die bestehenden nationalen und internationalen Verpflichtungen aus
Behindertengleichstellungsgesetz und UNO-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden,
nachvollziehen.

Die nationalen und internationalen Bestimmungen regeln die Behindertengleichstellung sehr umfassend.
Für die FDP ist deshalb klar, dass sich die kantonale Umsetzung eng an diesen Bestimmungen zu
orientieren hat. Einen darüber hinaus gehenden „Basler Finish“, wie er vom Kanton in anderen Bereichen
gerne angewendet wird, lehnt die FDP ab.

Die FDP hält weiter fest, dass Gleichstellung vor allem im konkreten Einzelfall zu erfolgen hat. Für sie
stehen deshalb vor allem die spezialgesetzlichen Vorschriften im Vordergrund, wo konkrete
Benachteiligungen beseitigt werden sollen. Hierbei müssen die an den Staat oder an Private gestellten
Anforderungen möglichst klar umschrieben sein. Daher sind alle verwendeten Begriffe – soweit sich
deren Definition nicht bereits aus höherrangigem Recht ergibt – auf Gesetzesstufe klar und für jedermann
verständlich zu definieren (Bsp. Überwiegendes Interesse, wirtschaftlicher Aufwand). Für die Adressaten
der Bestimmungen muss klar sein, welche Anforderungen gelten und mit welchem Zusatzaufwand
gerechnet werden muss.

Angesichts der Erfahrungen beispielsweise mit der behindertengerechten Ausgestaltung von Haltestellen
des öffentlichen Verkehrs, wo der Kanton deutlich über die bundesgesetzlichen Anforderungen
hinausgeht, genügt es aus unserer Sicht nicht, diese Bestimmungen lediglich auf Verordnungsebene zu
konkretisieren.

2. Zum Rahmengesetz im Detail

§ 4 Benachteiligungsverbot

§ 8 Abs. 3 KV regelt unter anderem „die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind“ und hält hierbei insbesondere fest, dass der Gesetzgeber den Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit konkretisiert. Diesem verfassungsrechtlichen Auftrag wird unseres Erachtens zu wenig Rechnung getragen. So findet diese wichtige Einschränkung in § 4 überhaupt keine Erwähnung. In § 7 wird lediglich ausgeführt, dass „der wirtschaftliche Aufwand“ bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen ist.

Dies ist für uns nicht ausreichend. Es soll auf Gesetzesstufe konkretisiert werden, nach welchen Kriterien die wirtschaftliche Zumutbarkeit beurteilt wird, wobei die im Ratschlag aufgezählten Kriterien im Vordergrund stehen dürften. Nur so kann der Gesetzgeber seinen Willen ausdrücken, wie diese wirtschaftliche Zumutbarkeit im Rahmen einer Güterabwägung auszugestalten ist. Eine entsprechende Bestimmung auf Verordnungsstufe ist für uns klar nicht genügend.

§ 7 Rechtfertigung und Verhältnismässigkeit

Wie unter § 4 ausgeführt, ist auf Gesetzesstufe näher auszuführen, nach welchen Kriterien die wirtschaftliche Zumutbarkeit beurteilt wird.

§ 9 Beweislast

Es ist nach Auffassung der FDP zumutbar, dass eine Benachteiligung konkret nachgewiesen werden muss. Um eine unter Umständen sehr aufwändige Massnahme zu begründen kann es nicht ausreichen, dass eine Benachteiligung lediglich glaubhaft gemacht wurde. Von einer Beweislasteilerleichterung ist daher abzusehen.

§ 10 Kosten

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Kosten für das vorgesehene Verfahren erlassen werden sollen. Diese Regelung geht offenbar implizit davon aus, dass Menschen mit einer Behinderung wirtschaftlich weniger leistungsfähig sind, was eigentlich der Grundhaltung des ganzen Gesetzes widerspricht und eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt.

Selbstverständlich soll Jede und Jeder seine Rechte geltend machen können, auch nach dem hier vorgeschlagenen Gesetz. Hierfür sehen die Prozessordnungen aber die unentgeltliche Prozessführung vor, sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Auf diese Bestimmung ist daher zu verzichten.

§ 11 Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen

Für die FDP ist nicht erkennbar, weshalb auf kantonaler Ebene ein Verbandsbeschwerderecht vorgesehen werden soll. Es erscheint zumutbar, dass Menschen mit einer Behinderung oder deren Vertreter ihre Rechte eigenständig – allenfalls mit der Unterstützung eines solchen Verbandes – geltend machen können. Eine sachliche Rechtfertigung, weshalb Menschen mit einer Behinderung beispielsweise gegenüber Migranten, Jungen, Senioren, LGBTI, Frauen oder Männern – die vom verfassungsmässigen Diskriminierungsverbot ebenfalls geschützt werden – bevorzugt werden sollen, ist nicht ersichtlich. Auf das Verbandsbeschwerderecht ist daher zu verzichten.

§ 14 ff. Fachstelle

Die gesetzlich festgeschriebene Einrichtung einer Fachstelle ist für die FDP hochgradig irritierend. Es war der Regierungsrat in der aktuell bestehenden politischen Zusammensetzung, welcher die früher bestehende Fachstelle mit der Begründung aufgehoben hat, diese sei nicht mehr notwendig. Generell

lehnt es die FDP ab, dass für jede Anspruchsgruppe eine eigene Fachstelle eingerichtet wird. So wird derzeit z.B. auch über eine Fachstelle für LGBTI-Anliegen diskutiert.

Nach Ansicht der FDP muss es ausreichen, wenn sich eine einzige Fachstelle – naheliegenderweise die Fachstelle Diversität und Integration – mit sämtlichen Diversitätsfragen auseinandersetzt. Auf eine eigene Fachstelle ist hingegen zu verzichten. Der Fokus der bestehenden Fachstelle muss zudem darauf liegen, konkrete Benachteiligungen zu beseitigen resp. zu verhindern. Auf aufwändige aber wenig wirksame Massnahmen wie Werbekampagnen, Veranstaltungsreihen etc., wie sie in § 14 Abs. 2 lit. f angelegt sind, ist hingegen zu verzichten.

3. Zu den Änderungen anderer Erlasse

Die FDP nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich in vielen untersuchten Bereichen gezeigt hat, dass kein gesetzlicher Handlungsbedarf besteht. Darin zeigt sich, dass der Kanton Basel-Stadt bereits heute bezüglich der Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen weit fortgeschritten ist.

Wie einleitend ausgeführt, unterstützen wir, wenn konkrete Benachteiligungen im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung beseitigt werden. Dies ist unseres Erachtens viel zielführender, als symbolische Programmartikel und dergleichen.

Nachfolgend verzichten wir darauf, uns zu jedem geänderten Erlass im Einzelnen zu äussern. Wo wir uns nicht äussern, unterstützen wir die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Personalgesetz

Die vorgeschlagene Formulierung ist für uns nicht nachvollziehbar, da sie bestimmte Personengruppen bevorzugt behandelt, nämlich Männer, Frauen und Menschen mit Behinderungen. Chancengleichheit sollte in der Personalpolitik des Regierungsrates umfassend gelten. Daher soll auf die Nennung einzelner Personen generell verzichtet werden und lediglich das Prinzip der Chancengleichheit festgehalten werden.

Kulturfördergesetz

Es ist für uns fraglich, ob die vorgeschlagene Ergänzung materiell erforderlich ist. Ein vielfältiges Kulturschaffen und Kulturangebot umfasst nach unserem Verständnis auch Angebote für Bevölkerungsgruppen mit besonderen Bedürfnissen. Wird eine Bevölkerungsgruppe besonders hervorgehoben, müsste dies sonst auch die Nennung weiterer Bevölkerungsgruppen zur Folge haben, um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden.

Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes

Die FDP erachtet die Bestimmung von § 4a Abs. 2 als problematisch. Schon heute sind Veranstalter im öffentlichen Raum mit einer Vielzahl von Auflagen konfrontiert, beispielsweise mit der sehr aufwändigen Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr. Weitere Auflagen führen dazu, dass die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen weiter erschwert wird bzw. weniger attraktiv ist.

Gar nicht nachvollziehbar ist, weshalb für Veranstaltungen mit kommerziellem Nutzen höhere Auflagen gelten sollen. Wenn man es tatsächlich ernst meint mit der Gleichstellung, so sollten für alle Veranstaltungen dieselben Regeln gelten. Einem Veranstalter nur deshalb höhere Auflagen zuzumuten, weil die Veranstaltung einen kommerziellen Nutzen hat, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Abgesehen davon hat praktisch jede private Veranstaltung im öffentlichen Raum in irgendeiner Form einen kommerziellen Nutzen, z.B. in Form von Einnahmen durch Getränkeverkauf. Der Begriff ist daher völlig unbestimmt und daher untauglich.

Wohnraumförderungsgesetz

In § 16 Abs. 2 wird näher umschrieben, wer im Sinne von Abs. 1 als besonders benachteiligt gilt. Neu soll hier auch eine Behinderung aufgeführt werden. Die FDP erkennt hierzu keine Notwendigkeit. Menschen mit einer Behinderung sind nicht per se sozial schwächer. Deshalb erscheint uns deren Gleichstellung mit Personen, die es auf dem Wohnungsmarkt tatsächlich schwer haben, nicht angesagt. Für Menschen mit einer Behinderung muss nicht günstiger Wohnraum zur Verfügung gestellt werden sondern Wohnraum, der ihren Bedürfnissen entspricht. Dies ist nach Auffassung der FDP über die vorgeschlagenen §§ 16a und b abgedeckt. Auf eine Ergänzung von § 16 Abs. 2 ist daher zu verzichten.

Sozialhilfegesetz

§ 13 Abs. 4^{bis} sieht vor, dass bei einer langfristigen Beschäftigung der Einsatzbetrieb Arbeitsverträge abzuschliessen hat. Es ist unklar, was der Begriff „langfristig“ bedeutet, dies sollte konkret festgeschrieben werden.

4. Zu einzelnen Lebensbereichen

Der Ratschlag äussert sich im Detail zu verschiedenen Lebensbereichen. Die FDP äussert sich nachfolgend nur zu einzelnen Bereichen, wo aus ihrer Sicht Anmerkungen angebracht sind:

Arbeit

Die FDP unterstützt, dass der Kanton seine Rolle als Vorbild für private Unternehmen wahrnimmt. Wie der Ratschlag richtigerweise festhält, sind private Anstellungsverhältnisse durch das Bundesrecht geregelt. Wir lehnen es daher ab, dass über Umwege wie das öffentliche Beschaffungswesen dennoch und zunehmend politische Kriterien Eingang in private Arbeitsverhältnisse finden. Bereits heute ist das Beschaffungswesen hochgradig kompliziert und es sind unzählige Anforderungen zu erfüllen. Zusätzliche sachfremde Kriterien sind nichts weiter als ein Übergriff in die Privatwirtschaft und sind nicht angebracht. Auf den angekündigten Ratschlag ist zu verzichten.

Politische Rechte

Wir begrüssen, dass eine gesetzliche Grundlage für E-Collecting geschaffen wird. Dies hat unseres Erachtens eigentlich nichts mit Behindertengleichstellung zu tun und sollte daher unabhängig davon vorangetrieben werden. Die FDP würde es begrüssen, wenn ein solches Digitalisierungs-Projekt zeitnah in Angriff genommen würde.

Mobilität

Für die FDP ist klar, dass Menschen mit einer Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel möglichst eigenständig nutzen können. Es hat sich aber gezeigt, dass der Kanton bei der Umsetzung dieser Vorgabe zu Perfektionismus neigt. So hat der Bundesrat in seiner Antwort auf eine Interpellation von Christoph Eymann festgehalten, dass der niveaugleiche Einstieg bei mindestens einem Zugang pro Tramzug erfüllt sein muss. Auf einen solchen „Basler Finish“ ist künftig konsequent zu verzichten.

Freizeit

Wir verweisen betreffend Nutzung des öffentlichen Raumes auf unsere Ausführungen zur Änderung des NöRG.

5. Schlussbemerkung

Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich wird, unterstützt die FDP die Beseitigung von konkreten Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung in den entsprechenden Gesetzen. Sie hat jedoch erhebliche Vorbehalte gegenüber dem Behindertenrechtegesetz in der vorgeschlagenen

Fassung. Die FDP lehnt Instrumente wie ein Verbandsbeschwerderecht, Kostenerlasse, Beweiserleichterungen und eine eigene Fachstelle klar ab. Das Behindertenrechtgesetz muss daher noch deutlich entschlackt werden, damit die FDP einem solchen Gesetz zustimmen kann.

Für die Aufnahme bzw. Berücksichtigung unserer Argumente in den definitiven Ratschlag danken wir Ihnen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
FDP.Die Liberalen Basel-Stadt



Luca Urgese
Präsident und Grossrat